

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An den Vorsitzenden
des Innenausschusses im Hessischen Landtag
Herrn Horst Klee MdL
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Viktoriastraße 19
65189 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

3. April 2012
Az. 7.1.3.5. / KI-St

**Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages zu
dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Hessisches Spielhallengesetz – Drucksache 18/3965
und zu
dem Gesetzentwurf der Landesregierung
für ein Hessisches Spielhallengesetz – Drucksache 18/5186
Ihr Zeichen I A 2.6 vom 29.02.2012**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klee,
sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie herzlichen Dank für die Zusendung der Gesetzesentwürfe und Ihre freundliche
Einladung zu einer Stellungnahme.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass Hessen als eines der ersten Bundesländer nach Berlin und
Bremen ein Spielhallengesetz beschließen will. Die in dem Entwurf (Landesregierung) in
§ 1 Abs. 3 verfolgten Ziele halten wir für wichtig und schutzwürdig. Sie entsprechen zudem dem
Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielvertrages.

Die in § 2 Entwurf (Landesregierung) festgelegten Anforderungen an die Errichtung und
Gestaltung von Spielhallen könnten allerdings nach unserer Auffassung noch differenzierter und
enger gefasst werden, um das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern (§ 1 Abs. 3 Nr. 1)
und um den Jugendschutz ausreichend zu gewährleisten (§ 1 Abs. 3 Nr. 3). Wir erachten den
Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie zwischen Spielhallen (§ 2 Abs. 2) als nicht ausreichend.
Im ersten Entwurf war noch ein Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie vorgesehen. Insgesamt
regen wir hier an, dass eine bestimmte Einwohnerzahl für den Betrieb je einer Spielhalle festgelegt
wird. Denn durch das Erfordernis einer angemessenen hohen Bevölkerungsdichte je Spielhalle wird
das Ziel, einen in geordneten und überwachten Bahnen verlaufenden Spielbetrieb zu bewirken
(§ 1 Abs. 3 Nr. 2), noch besser erreicht. Außerdem erachten wir einen Mindestabstand von
Spielhallen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen für sinnvoll.

Hier hat der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Spielhallengesetz gute Vorgaben getroffen. Es ist ein sinnvoller Weg, wenn das Verhältnis von einer Spielhalle je angefangener 20.000 Einwohner der Gemeinde nicht überschritten werden darf (§ 4 Abs. 1). Ebenso halten wir die Regelung in § 4 Abs. 2 des Entwurfs der Fraktion 90/Die GRÜNEN für richtig, dass Spielhallen 500 Meter von Einrichtungen für Kinder oder Jugendliche entfernt sein müssen.

Wir begrüßen eine Festlegung der Anzahl der Spielgeräte pro Spielhalle, wie es in § 6 Abs. 2 des Entwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN festgelegt ist. Denn ansonsten könnte durch eine hohe Zahl von Spielgeräten die Spielmöglichkeit erheblich erhöht werden, was einem in geordneten und überwachten Bahnen verlaufenden Spielbetrieb widerspricht. Entgegen § 6 Abs. 2 sollte die Gesamtzahl nicht auf 25 festgeschrieben werden. Vielmehr sollte hier als Höchstzahl nur 12 angegeben werden. Dies entspricht § 3 Abs. 2 der Spielverordnung des Bundes.

Die in § 2 Abs. 3 Entwurf Landesregierung vorgesehenen Ausnahmen können wir nicht nachvollziehen. Auch hier ist eine restriktive Handhabung wünschenswert. Dies bedeutet, dass möglichst keine Ausnahmen zugelassen werden sollten.

Die in § 4 des Entwurfs Landesregierung festgelegten Ruhezeiten sind an die Regelungen des Hessischen Spielbankgesetzes angelehnt. Wir erachten eine Anlehnung an die Regelungen des Hess. Spielbankengesetzes nicht für sinnvoll. Denn Spielhallen sind besonders geeignet, die Gefahr der Spielsucht in der Bevölkerung zu erhöhen. Darauf wird in der Problemeinführung (Entwurf Landesregierung) ausdrücklich hingewiesen. Außerdem ist dieses durch zahlreiche Studien belegt. Automaten Spiele fördern besonders unkontrolliertes Spielsuchtverhalten (Auskunft von Frau Dr. Leménager, Zentralinstitut Mannheim: Arbeitsgruppe Spielsucht). Daher erscheint es uns angemessen, für Spielhallen mehr Spielverbotstage anzugeben als für Spielbanken. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Regelung im Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hinweisen. In dem dortigen Entwurf werden in § 8 Abs. 2 als Spielverbotstage die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage im Lande Hessen festgelegt. Dieses wird ausdrücklich auch von uns befürwortet. Denn dadurch wird dem von uns für äußerst wichtig gehaltenen Sonn- und Feiertagsschutz Rechnung getragen. Außerdem kann hierdurch der Gefahr einer Spielsucht, die besonders durch Spielhallen geweckt wird, durch begrenzte Öffnungszeiten begegnet werden.

Darüber hinaus würden wir es begrüßen, wenn auch der Gründonnerstag, der Karsamstag und Heiligabend als Ruhetage angeführt werden würden. Diese Tage sind durch § 10 Hessisches Feiertagsgesetz besonders geschützt. In der Begründung zu § 8 des Entwurfs BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird darauf hingewiesen, dass das Spielen analog zum Hessischen Feiertagsgesetz generell an den Feiertagen von besonderer Bedeutung verboten sein soll, die dem Gedenken und der Besinnung dienen. Nach § 10 Hessisches Feiertagsgesetz handelt es sich bei den 3 genannten um solche Feiertage.

In § 4 Abs. 1 Entwurf Landesregierung ist geregelt, dass Spielhallen täglich höchstens 18 Stunden geöffnet sein dürfen. In dem ersten Entwurf waren es nur 16 Stunden. 16 Stunden sind auch als Öffnungszeit im Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgesehen, § 8 Abs. 1. 8 Stunden Sperrzeit und 16 Stunden Öffnungszeit dienen unserer Auffassung nach besser der Erreichung der in § 1 Abs. 3 Entwurf Landesregierung verfolgten Ziele.

Die in § 15 des Entwurfs der Landesregierung angegebene Übergangsbestimmung von 15 Jahren halten wir für zu lang. Auch hier erachten wir die Bestimmung in dem Entwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in § 14 (5 Jahre) für eine geeignetere Regelung, um die Gesetzesziele zu erreichen.

Unsere Änderungsvorschläge enthalten einige inhaltliche Übereinstimmungen mit dem Berliner Spielhallengesetz. Uns ist bekannt, dass gegen dieses Gesetz am 06.03.2012 beim Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin Verfassungsbeschwerde eingelegt wurde. Wir gehen aber davon aus, dass dem Jugendschutz als besonders wichtiges Rechtsgut und der Bekämpfung der Spielsüchtereinkrankung gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der Automatenwirtschaft vom Gericht der Vorrang eingeräumt werden wird.

Insgesamt begrüßen wir den Erlass eines Spielhallengesetzes. Wünschenswert wäre, wenn aus beiden Entwürfen eine Regelung gefunden werden kann, die den Zielen am besten gerecht wird. Wir bitten um eine wohlwollende Prüfung unserer Änderungsvorschläge und danken Ihnen für Ihre diesbezüglichen Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Dr. Magdalene Kläver

- Justiziarin -